Gesetz- und Verordnungsblatt

öfterreichisch-illirische Küstenland,

beftebend aus ben gefürfteten Graffchaften Gorg und Grabisca, ber Martgraffchaft Iftrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Bebiete.

Jabrgang 1888.

XXIII. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 17. Rovember 1888.

28.

Berordnung der f. f. füstenländischen Statthalterei vom 30. October 1888, 3. 16952,

womit ber S. 1 ber Statthalterei Berordnung vom 4. Rovember 1887 2. B. D. 34 abgeanbert wirb.

Mit Ermächtigung bes h. f. f. Aderbau-Ministeriums (Erlag vom 4. Juni 1888 N. 6361) und im Einvernehmen mit bem Landesausschuffe von Iftrien wird Nachftehendes verfügt :

Mrt. I.

Der &. 1 ber Statthalterei-Berordnung vom 4. November 1887 2. G. Bl. Rr. 34 wird außer Rraft gefett und hat fünftig zu lauten, wie folgt :

\$ 1.

entfenden haben, werden folgende als in 1. 3m politischen Bezirke Capobiftria bie Ortsgemeinden Dolina, Decar

Ms Gemeinden, welche im Gin bas 1 bes Landes-Gefetes vom 7. Dai 1886 2.-G.-Bl. Rr. 32 ex 1887 bie Berti er in die Rarftaufforftungs-Commiffion gu ftregion gelegen beftimmt :

uente und Rozzo.

- 2. Im politischen Bezirke Mitterburg : bie Ortsgemeinden Bogliuno, Albona und Fianona.
- 3. Im politischen Bezirke Bolosca: bie Ortsgemeinden Beprinaz, Lovrana, Raftua, Jelsane, Caftelnuovo und Materia.

Art. II.

Für die im obigen §. 1, Punkt 3 angeführten Gemeinden bleiben in Folge Beitritts-Erklärung des Gemeindevorstandes von Beprinaz der bisherige Bertrauensmann und deffen Stellvertreter in Function bis zum Ablauf ihrer im §. 5 der obcitirten Berordnung festgesetzten Functionsdauer.

and ber reichemmittelbaren III. Eriel mit ihrem Gebiete.

Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ber Rundmachung in Birffamfeit.

Pretis m. p.